

I. Entwicklungen

50 Jahre EMRK in der Schweiz / Auseinandersetzung über die Rechtsprechung des EGMR

Am 28. November 1974 trat in der Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. Das Jubiläum ihrer fünfzigjährigen Geltung war Anlass für ein Gesamtbild ihrer Auswirkungen auf Recht und Rechtswirklichkeit in der Schweiz. Herausgehoben sei, dass das Bundesgericht die Grundrechte, welche die Bundesverfassung garantiert, nur dank der EMRK vor ihrer Verletzung durch Gesetzesbestimmungen schützt. Die Schweiz kennt keine Verfassungsgerichtsbarkeit über Bundesgesetze, und alle Vorstösse, eine solche einzuführen, scheiterten im Parlament. Aber nach Artikel 190 der Bundesverfassung sind nicht nur die Bundesgesetze, sondern ist auch das Völkerrecht «für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend». Würde die Schweiz die EMRK kündigen, fiel dieser Schutz dahin.

In dieses Jubiläumsjahr platzte eine heftige politische Kontroverse über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Dieser hiess eine Klage des Vereins KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz gut: Die Schweiz tue zu wenig gegen den Klimawandel. Sie gefährde dadurch die Gesundheit alter Menschen, wodurch sie Artikel 8 der EMRK verletze. Stände- und Nationalrat forderten den Bundesrat in gleichlautenden Stellungnahmen auf, beim Europarat gegen dieses Urteil zu protestieren. In einer Motion wird der Bundesrat zudem aufgefordert, auf eine Begrenzung der dynamischen Rechtsprechung und der richterlichen Rechtsfortbildung hinzuwirken, vorzugsweise durch ein Zusatzprotokoll zur EMRK. Diese Forderungen riefen wiederum heftigen Protest nicht nur bei den KlimaSeniorinnen, sondern auch bei Menschenrechtsorganisationen hervor: Ein solches Vorgehen der Schweiz schwäche den Schutz der Menschenrechte in Europa.

UNSER RECHT leistete hierzu Beiträge zur Meinungsbildung. Wir erläuterten das Urteil in zwei Artikeln (Ulrich Gut: «Schutz der Gesundheit ist Voraussetzung für Privatleben», 10.4.24; Bundesrichterin Julia Hänni: «KlimaSeniorinnen: Was sagt das Urteil kurz und konkret?» 14.5.24). Sodann nahmen wir eine juristische und rechtspolitische Einordnung vor («Nach dem Klima-Urteil des EGMR», 7.6.24) und kommentierten Stellungnahme und Vorgehen des Bundesrates («Geltung der EMRK», 29.8.24; «Rechtsprechung des EGMR: Was soll und kann der Bundesrat beim Europarat anstreben?», 1.10.24).

Familiennachzug vorläufig Aufgenommener

Europa- und weltweit verschärfen Staaten laufend ihre Migrationspolitiken. Auch in der Schweiz wurde ein weiterer Schritt in dieser Richtung vorangetrieben: Vorläufig Aufgenommene sollte der Familiennachzug verunmöglicht werden. Der Bundesrat lehnte diese beiden Motionen ab, der Nationalrat stimmte ihnen zu. Die vorberatende Kommission des Ständerats beantragte mit knappem Mehr Ablehnung. Auch UNSER RECHT setzte sich mit einem Artikel, der am 11.12.24,

eine Woche vor der Plenarberatung, erschien, für die Ablehnung ein. Der Ständerat verwarf die Motionen mit einem Nein-Mehr von zwei Stimmen.

Verfassungsmässige Gesetzgebung am Beispiel einer angenommenen Volksinitiative

Wie bereits im Abschnitt über die EMRK erwähnt, hat die Schweiz eine Verfassungsgerichtsbarkeit über Bundesgesetze nur zum Schutz von Rechten, zu deren Wahrung sich die Schweiz in internationalen Verträgen verpflichtet hat. Es obliegt somit dem Parlament – und allenfalls dem Volk, wenn gegen ein Gesetz das Referendum ergriffen wird –, der Verfassung Nachachtung zu verschaffen. In den Debatten über Vorstösse zur Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit beteuerte die Gegnerschaft denn auch stets, das Parlament sei Hüter der Verfassung. Die Wirklichkeit zeigt jedoch ein gemischtes Bild.

Der Fähigkeit des Parlaments, ungeahndet die Verfassung zu ritzen oder gar zu missachten, fällt mitunter auch der Wille einer Mehrheit zum Opfer, die eine Volksinitiative angenommen hat. Im Berichtsjahr war eine solche Auseinandersetzung über die Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» zu führen. UNSER RECHT setzte sich in einem Artikel, der den Kommissions- und Ratsmitgliedern zugestellt wurde, für eine verfassungskonforme Umsetzung dieser Initiative ein («Angenommene Volksinitiativen», 24.9.24).

Rechtsfragen im Zusammenhang mit den «Bilateralen III»

UNSER RECHT befasste sich mit den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU für eine stabile Vertragsgrundlage zur Weiterführung und Entwicklung der bilateralen Beziehungen «Bilaterale III» primär unter rechtlichen Aspekten («Der EuGH und die Schweiz» Interview mit Prof. Mathias Oesch, Autor der Neuerscheinung unter diesem Titel, 21.1.24; Walter Haller: «Obligatorisches Staatsvertragsreferendum für Abkommen mit der EU?»; Rudolf Wyder: «Schweizerischer Europadiskurs aus europäischer Perspektive», 8.10.24; Thomas Pfisterer: «Vom Beitrag des Parlaments zur dynamischen Rechtsübernahme», 28.10.24).

II. Schwerpunkte

Die im Vorjahr bestimmten Schwerpunktbereiche bleiben von zentraler Bedeutung:

- Migration, Flucht, Asyl
- Innere Sicherheit
- Krisensymptome schweizerischer Justizorgane
- Forderungen nach Grundrechten auf gesunde Umwelt und gesundes Klima

Die Arbeitsgruppe des Vorstands «Migration, Flucht, Asyl» strebt 2025 die partnerschaftliche Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema «Paradigmenwechsel im Asylwesen» an.

Als neuen Schwerpunktbereich fügte der Vorstand «Verfassungsmässige Gesetzgebung» hinzu. Nach dem Rückzug eines Postulats im Nationalrat für eine Verstärkung der diesbezüglichen Prävention gelangte der Vorstand zur Ansicht, ein fokussiertes Monitoring würde zur Sensibilisierung und zu rechtzeitigem politischen Einsatz gegen drohende Missachtung der Verfassung beitragen. UNSER RECHT sondiert primär bei Universitätsinstituten, wer sich an einem solchen Monitoring beteiligen könnte.

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs «Forderungen nach Grundrechten auf gesunde Umwelt und gesundes Klima» beteiligte sich UNSER RECHT an einer vom Obwaldner Institut für Justizforschung (IJF) an der Universität Luzern organisierten Podiumsveranstaltung mit dem Titel «Erhitzte Gemüter durch Klimaurteil – ein Podiumsgespräch zur Abkühlung» (10.12.2024).

III. Trägerverein von UNSER RECHT

Finanzierung der Geschäftsstelle

UNSER RECHT verfügt seit 2021 über eine teilzeitliche, professionelle Geschäftsstelle. Ihre Finanzierung ist jedoch nur bis August 2026 gesichert. Eine der Hauptaufgaben von Präsident und Vorstand wird es daher sein, eine unbefristete Finanzierung zu ermöglichen. Dass ihr Gelingen von grösster Bedeutung für UNSER RECHT ist, zeigt die deutliche Stärkung der Präsenz, die die Geschäftsleitung herbeiführte, und die innerhalb und ausserhalb des Vereins breite Anerkennung findet.

Mitgliederversammlung 2024

Die Mitgliederversammlung nahm eine Statutenrevision vor. Anlass gab die Bestimmung über den Vereinssitz: Der Vorstand gelangte zur Auffassung, dass dieser dort sein solle, wo sich die Geschäftsleitung befinde - nun, da UNSER RECHT über eine solche verfüge -, und dass dies auch in den Statuten entsprechend festgehalten werden solle. Eine Gesamtschau der 2007 formulierten Statuten ergab bei näherer Prüfung auch noch in anderen Punkten Revisionsbedarf.

Die Revisionsvorlage wurde einstimmig angenommen, und in Übereinstimmung mit ihr verlegte UNSER RECHT am 1. Juli 2024 seinen Vereinssitz von Küsnacht ZH an die Frey-Herosé-Strasse 12 in Aarau, an die bereits seit Januar 2024 bestehende Korrespondenzadresse.

Die Mitgliederversammlung musste von zwei Rücktritten aus dem Vorstand Kenntnis nehmen: Fanny de Weck, selbständige Anwältin, wurde ins Zürcher Stadtparlament gewählt. Elisa Ravasi, Diplomatin, trat einen Posten in Berlin an.

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

- Gian Ege
- Kurt Fluri
- Hans Stöckli
- Patrice Martin Zumsteg

Im politischen Teil der Mitgliederversammlung informierte Kurt Fluri über die Praxis der Räte zur Ungültig-Erklärung von Volksinitiativen. Die Voraussetzungen für eine Ungültigerklärung der «Grenzschutzinitiative» seien nach dieser Praxis nicht gegeben, da sie nicht zwingend zu einer Verletzung von Völkerrecht, insbesondere des Non-Refoulements, führe (siehe hierzu seinen Artikel, den UNSER RECHT am 13.8.24 veröffentlichte). Fanny de Weck vertrat demgegenüber die Ansicht, dass die Annahme der Initiative politisch und faktisch sehr wohl zu einer völkerrechtswidrigen Praxis führen könnte und würde, weshalb sie ungültig zu erklären sei. Gründungsmitglied Thomas Pfisterer rief in Erinnerung, dass die Sorge um Verfassung und Rechtsordnung 2007 zur Gründung von UNSER RECHT geführt hatte.

Als Gastreferentin stellte sodann Prof. Dr. Raphaela Cueni die Schweizerische Menschenrechtsinstitution SMRI vor, deren Präsidentin sie ist, und die Stefan Schlegel, Vorstandsmitglied von UNSER RECHT, als Direktor leitet.

IV. Bericht der Geschäftsleiterin

Bei der Übernahme der Geschäftsleitung im Sommer 2023 hatte ich mir drei Ziele gesetzt: 1.) UNSER RECHT deutlicher als Denkfabrik zu positionieren, 2.) der Expertise des Vorstands und der Mitglieder mehr Raum zu verschaffen, und 3.) Vereinsstrukturen zu schaffen, welche die zeitliche Beanspruchung der einzelnen Vorstandsmitglieder reduzieren und damit die Suche nach einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger für unseren Präsidenten erleichtern, da er gelegentlich kürzer treten möchte.

In einem ersten Schritt auf diesem Weg der Professionalisierung überarbeiteten wir Vision, Zweck und Statuten von UNSER RECHT und modernisierten Website, Newsletter und Social Media-Profile. Unser neuer Webauftritt ging im Januar 2024 online, im Juni 2024 ergänzten wir ihn durch eine Rubrik mit dem Titel #DerKommentar. Diese bietet unseren Vorstandsmitgliedern oder UNSER RECHT nahestehenden Personen die Möglichkeit zu kurzgefassten, persönlichen Meinungsbeiträgen.

In einem zweiten Schritt sind wir nun darum bemüht, den Vorstand von UNSER RECHT mit Mitgliedern zu ergänzen, die nicht nur bereit sind, ihr juristisches oder rechtspolitisches Fachwissen einzubringen, sondern auch eine bestimmte Charge zu übernehmen und damit mittelfristig Präsidium, Gesamtvorstand und Geschäftsleitung zeitlich zu entlasten.

Mitgliedschaft

Der Verein UNSER RECHT hatte Ende 2024 177 Einzelmitglieder und 3 Kollektivmitglieder. Grundsätzlich möchten wir die Anzahl Mitglieder erhöhen und sprechen aus diesem Grund immer wieder gezielt Personen, die unsere Werte teilen, persönlich auf eine Mitgliedschaft an. Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge blieb im Berichtsjahr unverändert.

Gönnerinnen und Gönner

Sieben Mitglieder haben sich bereit erklärt, einem Gönnerkreis beizutreten, und zur Finanzierung der teilzeitlichen, professionellen Geschäftsleitung jährlich CHF 1'000 beizutragen.

Informations- und Vernetzungsarbeit

UNSER RECHT publizierte im Berichtsjahr 25 Artikel, verschickte monatlich einen Newsletter an 470 eingetragene Abonnentinnen und Abonnenten (Doppelnummer während der Sommerferienzeit) und ist auf LinkedIn, Facebook, Twitter/X und Bluesky präsent.

Sowohl die bei UNSER RECHT publizierten Artikel als auch die Kommentare finden eine erfreulich grosse Verbreitung. Spitzenreiter 2024 war mit 1'560 Zugriffen ein Beitrag von Prof. Dr. iur. Julia Hänni zum Thema KlimaSeniorinnen.

Wir sind im Berichtsjahr vermehrt angefragt worden, ob Vorstandsmitglieder von UNSER RECHT an geplanten Podien, Diskussionsrunden oder Konferenzen teilnehmen könnten. In den meisten Fällen war dies möglich, was wiederum den Bekanntheitsgrad von UNSER RECHT erhöhte und dazu führte, dass UNSER RECHT spürbar häufiger als Quelle angegeben, erwähnt oder zitiert wird.

UNSER RECHT ist Mitglied der NGO-Plattform Menschenrechte von humanrights.ch und der Plattform Schweiz-Europa (P-S-E). Ausserdem hat UNSER RECHT 2024 bei der neugegründeten Schweizerischen Menschenrechtsinstitution (SMRI) einen Antrag auf Kollektivmitgliedschaft gestellt, über den an der Mitgliederversammlung der SMRI im Juni 2025 entschieden werden wird.

Ausblick

Die eingangs erwähnten Vorhaben - UNSER RECHT deutlicher als Denkfabrik positionieren, der Expertise des Vorstands und der Mitglieder mehr Raum verschaffen und Vereinsstrukturen schaffen, welche die zeitliche Beanspruchung der einzelnen Vorstandsmitglieder reduzieren – werden uns auch während des kommenden Berichtsjahres beschäftigen. Ausserdem werden wir uns mit der Frage befassen, wie wir den Wirkungsgrad von UNSER RECHT erhöhen können, und streben eine Intensivierung unserer Kontakte zu Medienschaffenden und Parlamentsmitgliedern an.

Aarau, 4. April 2025

UNSER RECHT



Dr. iur. Ulrich Gut
Präsident



StéfanieTrautweiler
Geschäftsleiterin